

Athletenvertretungs-Ordnung

§ 1 Begriffsbestimmung

Athletenvertreter:innen und ihre Stellvertreter:innen sind die von den Bundeskaderathlet:innen des Deutschen Ringer-Bundes (DRB) gewählte Interessenvertretung der Bundeskaderathlet:innen (nachfolgend „Athletenvertretung“).

§ 2 Aufbau und Vertretung im Verband

Die Athletenvertretung besteht aus einer Athletenvertreterin (Frauen) und zwei Athletenvertretern (je einer für Freistil und Griechisch-Römisch), ggf. ergänzt durch Stellvertretende.

Die Athletenvertretung ist mit einer gemeinsamen Stimme im Präsidium des DRB vertreten und nimmt dort die Interessen aller Bundeskaderathlet:innen wahr.

§ 3 Wahl der Athletenvertretung

Wahlberechtigte:

Wahlberechtigt sind alle Bundeskaderathlet:innen des DRB, die jeweils für ihre Stilart eine:n Athletenvertreter:in wählen.

Wahlablauf:

Die Wahl erfolgt anonym über eine vom DRB bereitgestellte Online-Plattform. Vor der Wahl werden Kandidaturvorschläge aus den Reihen der Athlet:innen eingereicht. Die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit) gelten als gewählt. Bei nur einer Kandidatur erfolgt eine Abstimmung über Zustimmung oder Ablehnung. Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine neue Kandidatur einzureichen.

Amtszeit und Wiederwahl:

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich, solange ein Kaderstatus vorliegt.

Stellvertretung:

Athletenvertreter:innen können mit Zustimmung eine:n Stellvertreter:in aus ihrer Stilart benennen.

In Ausnahmefällen ist auch eine Vertretung durch eine:n andere:n Bundeskaderathlet:in zulässig.

Stellvertreter:innen besitzen bei der Aufgabenerfüllung dieselben Rechte und Pflichten.

Rücktrittsregelungen:

Ein Rücktritt vor Ablauf der Amtszeit ist möglich, wenn

- die sportliche Karriere beendet wird,
- der Kaderstatus entfällt, oder
- ein Rücktritt im Einvernehmen mit dem Präsidium erfolgt.

Im Falle eines Rücktritts übernimmt die Stellvertretung das Amt bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 4 Aufgaben und Rechte der Athletenvertretung

Die Athletenvertretung nimmt eine zentrale Rolle in der Kommunikation zwischen Athlet:innen und Verband ein.

Ihre Aufgaben und Rechte sind wie folgt definiert:

1. Mitwirkung & Beteiligung

- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Athletenvereinbarung
- Beteiligung an der Erarbeitung von Kriterien für Bundeskaderzugehörigkeit und Nominierungen

2. Anhörungs- und Informationsrechte

- Anhörung im Rahmen der Jahresplanung (stilartbezogen)
→ Ziel: Spätestens im letzten Quartal eines Jahres strukturierter Austausch zwischen Athletenvertreter:innen, Bundestrainern und dem Sportdirektor
- Transparenz- und Informationsrecht bei Fragen der Zentralisierung
→ Die Athletenvertretung wird vor finalen Entscheidungen angehört
- Anhörung vor Personalentscheidungen im Trainerbereich
→ Beratende Funktion, keine Mitbestimmung (§ 26 BGB)
- Informationsrecht bei der Planung zentraler sportlicher Maßnahmen
- Anhörung bei Nominierungsentscheidungen für internationale Hauptwettkämpfe

3. Vermittlung & Integrität

- Einbindung bei Disziplinarverfahren gegen Bundeskaderathlet:innen
→ insbesondere in frühen Eskalationsstufen als vermittelnde Instanz

4. Gremienarbeit & Vertretung

- Teilnahme an relevanten Gremien und Sitzungen, insbesondere:
 - Gutachterausschuss der Stiftung Deutsche Sporthilfe
 - Planungs- und Strukturgespräche des Verbandes mit dem DOSB
 - Vollversammlungen der Athletenvertretungen im DOSB
→ Der DRB sichert organisatorische und fachliche Unterstützung zu
 - DRB – Präsidiumssitzungen
 - DRB - Delegiertenversammlungen

5. Externer Austausch

- Pflege des Austauschs mit anderen Athletenvertretungen im organisierten Sport
→ Förderung von Best-Practice-Ansätzen und übergreifender Interessenvertretung

§ 5 Vergütung und Kostenerstattung

Die Mitglieder der Athletenvertretung werden analog zu den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums vergütet.

Der Verband erstattet angemessene Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit entstehen, insbesondere Reisekosten und notwendige Auslagen.

Die Erstattung erfolgt gemäß § 8 der Finanzordnung des Verbandes.

Nachgewiesene, angemessene und erforderliche Kosten werden ersetzt; eine weitergehende Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 6 Änderung der Athletenvertretungs-Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können nur auf gemeinsamen Antrag der Athletenvertretung und des DRB-Präsidiums beschlossen werden.

Voraussetzung ist die Zustimmung beider Seiten in schriftlicher Form.

Mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 22. November 2025 in Neuss wurde die Athletenvertretungs-Ordnung verabschiedet und ihre Grundlage in der Satzung des Deutschen Ringer-Bundes e.V. verankert.